

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. EMITTENTIN, NENNBETRAG UND STÜCKELUNG, MINDESTZEICHNUNGSHÖHE, BERECHTIGTER, RANG, NEGATIVERKLÄRUNG, VERBRIEFUNG, SICHERHEITEN

1.1. **Emittentin.** Die „NEAG Norddeutsche Energie Invest 2 GmbH“, Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, emittiert diese festverzinsliche Schuldverschreibung.

1.2. **Nennbetrag und Stückelung.** Diese Schuldverschreibung „Unternehmensanleihe_NEAG_Invest2_2023_2027“ (nachfolgend auch die „**Anleihe 2023/2027**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.500.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen fünfhunderttausend) ist in bis zu 5.500 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eingeteilt. Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“ bezeichnet.

1.3. **Mindestzeichnungshöhe.** Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).

1.4. **Berechtigter.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

1.5. **Rang, Negativerklärung.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die nach dem anzuwendenden Recht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet **Kapitalmarktverbindlichkeit** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden) („**Kapitalmarktverbindlichkeit**“).

1.6. **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2023/2027 werden über die Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) ausgegeben und in einer Inhaber-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dieser verwahrt wird. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin befugten Person oder Personen unterzeichnet. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

- 1.7. Sicherheiten.** Die Anleihe 2023/2027 wird durch eine Garantie der NEAG Norddeutsche Energie AG („**Garantiegeberin**“) besichert. Diese wirkt als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) unmittelbar zugunsten jedes Anleihegläubigers und verpflichtet die Garantiegeberin nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der Garantie, auf die Ansprüche der einzelnen Anleihegläubiger aus und im Zusammenhang mit der Anleihe 2023/2027 auf erstes Anfordern zu zahlen, falls die Emittentin ihren insoweit bestehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen ist. Die Einzelheiten der Verpflichtungen der Garantiegeberin bestimmen sich ausschließlich nach den Regelungen der Garantievereinbarung, die die Emittentin den Anleihegläubigern zur Kenntnis bringen wird.
- 1.8. „Anleihegläubiger“** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.

2. VERZINSUNG, ZINSLAUF, FÄLLIGKEIT, ZINSBERECHNUNGSMETHODE

- 2.1. Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit jährlich 5,50 % verzinst.
- 2.2. Zinslauf.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 21.06.2023 (einschließlich) mit dem in Ziffer 2.1. genannten Zinssatz verzinst. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31.03.2027 (einschließlich) bzw. mit Ablauf des Tages der tatsächlichen Rückzahlung nach Maßgabe der Ziffer 3.2. Der erste Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 21.06.2023 (einschließlich) und endet am 31.03.2024 (einschließlich).
- Nachfolgende (jährliche) Zinsläufe eines jeden Kalenderjahres beginnen am 01.04. (einschließlich) und enden am 31.03. (einschließlich) eines jeden Kalenderjahres.
- 2.3. Fälligkeit der Zinszahlung.** Die Zinsen gemäß Ziffer 2.1. sind einen (1) Bankarbeitstag nach dem jeweiligen unter Ziffer 2.2. genannten Zinslauf zur Zahlung fällig („**Zinszahlungstag**“).
- 2.4. Zinsberechnung.** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der „act/act“-Regel (tagesgenaue Zinsmethode).

3. LAUFZEIT, FÄLLIGKEIT DER RÜCKZAHLUNG, VERZUG, HINTERLEGUNG

- 3.1. Laufzeit.** Die Laufzeit der Anleihe 2023/2027 beginnt am 21.06.2023 (einschließlich) und endet vorbehaltlich der Ziffern 7. und 8. am 31.03.2027 (einschließlich).
- 3.2. Fälligkeit der Rückzahlung.** Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen einen (1) Bankarbeitstag nach dem 31.03.2027 zurückgezahlt („**der Rückzahlungstermin**“). Es ist der Emittentin gestattet, die Schuldverschreibungen bei endfälliger Tilgung nach ihrer Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Monaten vor und nach dem Rückzahlungstermin zurückzuzahlen („**Rückzahlungsfenster**“). Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- 3.3. Verzug.** Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nach Ende des Rückzahlungsfensters nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen nach Ziffer 3.2. bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 2.1. verzinst.
- 3.4. Ausstehender Nennbetrag.** Für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen bezeichnet „Ausstehender Nennbetrag“ zum jeweiligen Zeitpunkt den Nennbetrag der Schuldverschreibungen abzüglich etwaig bereits zurückgezahlter Teilnennbeträge.
- 3.5. Hinterlegung.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht

worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

4. DIE ZAHLSTELLE

4.1. Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

4.2. Erfüllungsgehilfe. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

4.3. Änderung der Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Anleihe 2023/2027 eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 11.1. vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

5. ZAHLUNGEN, STEUERN

5.1. Zahlung und Währung. Die Emittentin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 2. und 3. geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu überweisen.

5.2. Ablauf der Zahlung. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen, sofern sie Zahlungen erhalten hat. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an die Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

5.3. Zahlungen am Bankarbeitstag. Fällt ein Tag, an dem Zins- und/oder Rückzahlungen fällig sind, auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag.

„**Bankarbeitstag**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten, und an dem die Banken in Stuttgart für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

5.4. Steuern. Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht

zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

6. VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

7. KÜNDIGUNGSGRÜNDE FÜR ANLEIHEGLÄUBIGER

7.1. Kündigung aus wichtigem Grund. Jeder Anleihegläubiger ist vorbehalten, dass er in Ziffer 7.3. getroffenen Regelung berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- 7.1.1. (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen)** die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
- 7.1.2. (Zahlungseinstellung)** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 7.1.3. (Insolvenz u.ä.)** ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
- 7.1.4. (unzulässige Aufstockung der Anleihe)** die Anleihe unter Verstoß gegen Ziffer 9.1. aufgestockt wird; oder
- 7.1.5. (Nichtzahlung einer Verbindlichkeit durch eine Gruppengesellschaft)** die NEAG Norddeutsche Energie AG oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG („Gruppengesellschaft“) eine Verbindlichkeit in Höhe von mindestens EUR 100.000,00 bei Fälligkeit nicht bezahlt und dies auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachholt; oder
- 7.1.6. (Kündigung einer Finanzverbindlichkeit einer Gruppengesellschaft)** eine Finanzverbindlichkeit einer Gruppengesellschaft aufgrund eines (wie auch immer definierten) Kündigungsgrundes vor dem Ende ihrer vereinbarten Laufzeit gekündigt oder anderweitig fällig wird; als „Finanzverbindlichkeit“ wird dabei jede zinstragende Verbindlichkeit verstanden, insbesondere Bankschulden, Gesellschafterdarlehen, Verbindlichkeiten aus Anleihen oder Schuldscheindarlehen, Schecks oder Wechseln, jedoch nur, wenn der Kündigungs-/Fälligkeitsgrund nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgewendet werden kann oder
- 7.1.7. (Kündigung einer Gruppengesellschaft gewährten Kreditzusage)** die einer Gruppengesellschaft gewährte Kreditzusage oder sonstige Zusage in Bezug auf eine Finanzverbindlichkeit aufgrund eines (wie auch immer definierten) Kündigungsgrundes von einem Gläubiger einer Gruppengesellschaft gekündigt oder zeitweise ausgesetzt wird, jedoch nur, wenn der Kündigungs-/Aussetzungsgrund nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgewendet werden kann; oder

7.1.8. (Kündigung einer Finanzverbindlichkeit einer Gruppengesellschaft) ein Gläubiger einer Gruppengesellschaft berechtigt wird, eine Finanzverbindlichkeit einer Gruppengesellschaft aufgrund eines (wie auch immer definierten) Kündigungsgrundes vor dem Ende ihrer vereinbarten Laufzeit fällig zu stellen und der Kündigungsgrund nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgewendet werden kann.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

7.2. Form der Kündigung. Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 7.1. ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.

7.3. Wirksamkeit der Kündigung. In den Fällen gemäß Ziffer 7.1.1. und Ziffer 7.1.4. wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 7.1.2. oder 7.1.3. bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

8. VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

8.1. Vorzeitige Kündigung. Die Emittentin ist berechtigt, die ausstehenden Schuldverschreibungen der Anleihe 2023/2027 insgesamt gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen („**Vorzeitige Kündigung**“). Das Kündigungsrecht muss also allen Anleihegläubigern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Eine Vorzeitige Kündigung darf ausschließlich zu den im Folgenden genannten Wahrrückzahlungstagen erfolgen (Ziffer 8.2).

8.2. Wahrrückzahlung und Wahrrückzahlungsbetrag. Im Falle einer Vorzeitigen Kündigung hat die Emittentin am maßgeblichen Wahrrückzahlungstag den maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zu zahlen, wie nachfolgend angegeben.

„**Wahrrückzahlungstag**“ bezeichnet jedes der folgenden Daten: den 1. April 2025, 1. Oktober 2025, 1. April 2026 und den 1. Oktober 2026.

Der geschuldete „**Wahrrückzahlungsbetrag**“ errechnet sich als Summe des ausstehenden Nennbetrags und der bis zum Wahrrückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen zzgl. 50% der Zinsen, die auf die Summe des ausstehenden Nennbetrags bis zum Laufzeitende angefallen wären, sofern der Wahrrückzahlungstag vor dem 1. April 2026 liegt. Andernfalls ergibt sich der geschuldete Wahrrückzahlungsbetrag aus der Summe des ausstehenden Nennbetrags und der bis zum Wahrrückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

8.3. Ende des Zinslaufs. Im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen endet die Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Wahrrückzahlungstag (einschließlich).

8.4. Frist der Vorzeitigen Kündigung. Die Emittentin entscheidet über die Vorzeitige Kündigung nach freiem Ermessen. Die Vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten zum jeweiligen Wahrrückzahlungstag durch Mitteilung entsprechend Ziffer 11.1. gegenüber den Anleihegläubigern auszuüben.

9. AUFSTOCKUNG DER ANLEIHE, BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF

- 9.1. Aufstockung.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Anleihe 2023/2027 über den Betrag von EUR 5.500.000,00 hinaus aufzustocken.
- 9.2. Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, sofern diese mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und über andere Ausstattungsmerkmale verfügen (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung).
- 9.3. Ankauf eigener Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen der Emittentin.

10. BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- 10.1. Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 10.2. Quoren.** Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.
- 10.3. Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz statt.
- 10.4. Nachweis der Berechtigung.** Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziffer 12.3. in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.
- 10.5. Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

11. MITTEILUNGEN

- 11.1. **Mitteilungsmedium.**** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Rubrik Kapitalmarktinformationen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- 11.2. **Mitteilungen durch Anleihegläubiger.**** Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.
- 11.3. **Reporting.**** Die Emittentin wird den Anleihegläubigern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jährlich jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach dem 31.03. des jeweiligen Jahres die in Anlage 11.3 zu den Anleihebedingungen (Reporting-Pflichten) genannten Informationen und Unterlagen vorlegen. Unabhängig davon wird die Emittentin die Anleihegläubiger unverzüglich informieren, sobald ein Kündigungsgrund im Sinne von Ziffer 7.1 eintritt. Die vorstehend genannten Unterlagen macht die Emittentin den Anleihegläubigern per E-Mail in elektronischer Form (PDF) zugänglich. Jeder Erwerber der Schuldverschreibungen kann verlangen, dass die Emittentin ihn in den Reporting-Verteiler aufnimmt. Hierzu legitimiert er sich als Erwerber durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Depotbank (vgl. Ziffer 12.3) bei der Emittentin.

12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- 12.1.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- 12.2.** Erfüllungsort und – sofern es sich beim Anleihegläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3.** Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- 12.4.** Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- 12.5.** Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen

in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken. Die Parteien bedingen einvernehmlich die Anwendbarkeit des § 139 BGB auch im Sinne einer Beweislastregelung ab.

12.6. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

12.7. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, <http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle>. Die Emittentin nimmt an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.
